

Allgemeine Nutzungsbedingungen Personalparking-Produkte

1. Januar 2018

1 Nutzungsrecht

Die von der Flughafen Zürich AG abgegebenen Personalparking-Produkte berechtigen zur Nutzung eines Parkfeldes in den zugeteilten Parkanlagen im primären Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit für die Arbeitgeberfirma am Flughafen Zürich.

Das Personalparking-Produkt gilt jeweils für eine bestimmte Parkdauer und einen bestimmten Parkort (siehe "Produkte-Übersicht Personalparking").

Eine Überschreitung der definierten Parkdauer ist möglich, jedoch ist für die überzogene Parkzeit der öffentliche Parktarif zu bezahlen. Bei der Bezahlung des Parktarifs können keine Vergünstigungen geltend gemacht werden.

Das Personalparking-Produkt ist für den persönlichen Gebrauch bestimmt und nicht übertragbar. Einzige Ausnahme bildet die Dauerkarte Personal Top, welche auch als übertragbare Firmenkarte bezogen werden kann.

Pro Person kann jeweils nur ein gültiges Personalparking-Produkt bezogen werden. Die Mindestbezugsdauer ist drei (3) Monate. Ein Produktwechsel während dieser Zeit ist nicht möglich.

1.1 Zuteilung

Die Flughafen Zürich AG erteilt mit den Personalparking-Produkten die Berechtigung für die Nutzung bestimmter Parkanlagen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Parkfeld innerhalb der Parkanlagen besteht nicht.

Das Parkleitsystem für das Personal auf den Zufahrtsstrassen ist abhängig vom Produkt zu beachten. Besetzt signalisierte Parkanlagen dürfen nicht angefahren bzw. benutzt werden.

Aufgrund einer hohen Auslastung der Parkanlagen kann es zu einem Personalparking-Überlauf kommen. In diesem Falle sind die spezielle Wegweisung und/oder das Parkleitsystem für das Personal zu beachten.

Kann ausnahmsweise keine Parkanlage zugewiesen werden oder muss der Angestellte aufgrund eines Personalparking-Überlaufes auf einem Aussenparkplatz parkieren, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung.

2 Gebrauch der Personalparking-Produkte

Das Personalparking-Produkt ist immer und korrekt zu benutzen, auch im Falle eines Defektes der Anlage, z.B. bei offenstehender Schranke. Lenker nachfolgender Fahrzeuge haben stets das Schliessen der Schranke abzuwarten, bevor sie ihr Personalparking-Produkt benutzen. Die Ein- sowie Ausfahrt hat jeweils mit dem gleichen Fahrzeug zu erfolgen.

Ist die Benutzung des Personalparking-Produktes nicht möglich und/oder bei anderweitigen Problemen, ist immer Hilfe über die Ruftaste (Taste mit Anruf-Symbol) an der Ein- / Ausfahrtssäule anzufordern.

Grundsätzlich darf kein Parkticket gezogen werden, da ansonsten die öffentlichen Parktarife zu entrichten sind.

Wird infolge Beschädigung oder Verlustes des Personalparking-Produktes und/oder ohne Einverständnis des ZRH Centers ein Parkticket benutzt, entfällt jede Entschädigung seitens der Flughafen Zürich AG.

Bei vergessener Dauer- oder aufladbarer Karte darf ausnahmsweise ein Parkticket gezogen werden. Dieses kann an jedem Kassenautomat kurz vor Ausfahrt mittels Ruftaste bzw. durch das ZRH Center rabattiert werden.

3 Rückgabe, Beschädigung und Verlust

Ist kein Bedarf für das Personalparking-Produkt mehr gegeben bzw. verlässt der Mitarbeitende seine Arbeitgeberfirma, ist das Personalparking-Produkt umgehend, jedoch spätestens nach 30 Tagen, der Flughafen Zürich AG (ZRH Center) zurückzugeben.

Die Personalparking-Produkte (Karte und Ticket) sind sorgfältig zu behandeln und vor Wärme und Hitzeeinwirkung, insbesondere Sonnenbestrahlung, zu schützen. Sie dürfen nicht gebogen oder sonst beschädigt werden.

Der Verlust einer Dauerkarte oder einer aufladbaren Karte ist der Flughafen Zürich AG (ZRH Center) unverzüglich zu melden. Muss infolge Beschädigung oder Verlustes des Personalparking-Produktes ein öffentlicher Parkplatz in Anspruch genommen werden, erfolgen weder Erlass noch Rückvergütung von Gebühren. Für verlorene oder beschädigte Dauerkarten und aufladbare Karten wird eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben.

4 Entzug der Karte

Bei Missbrauch des Personalparking-Produktes kann die Flughafen Zürich AG dem fehlbaren Inhaber das Personalparking-Produkt entziehen/sperrern. Eine Mitteilung an den jeweiligen Arbeitgeber kann durch die Flughafen Zürich AG erfolgen. Strafrechtliche Massnahmen und/oder zivilrechtliche Forderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5 Parkingordnung

Die geltende Parkingordnung (unter www.flughafen-zuerich.ch abrufbar) ist zwingend einzuhalten. Bei Verstoss gegen diese Parkordnung kann die Flughafen Zürich AG das Fahrzeug auf Kosten des Lenkers bzw. Halters abschleppen lassen. Der Entzug der Personalparking-Produkte, strafrechtliche Massnahmen und/oder zivilrechtliche Forderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

6 Haftung der Flughafen Zürich AG

Die Benutzung der Personalparking-Produkte und der Parkanlagen erfolgt auf eigenes Risiko. Jede Haftung der Flughafen Zürich AG wird ausgeschlossen. Insbesondere gilt dies auch für Beschädigungen an Fahrzeugen sowie für Diebstähle von und aus Fahrzeugen sowie für allfällige, aufgrund nicht einwandfrei funktionierenden Personalparking-Produkten, resultierenden Folgeschäden.

7 Datenschutz und Geheimhaltung

Die Flughafen Zürich AG verpflichtet sich, Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Aus Sicherheits- und Kontrollgründen können Autokennzeichen, Überwachungskamerabilder, Gegensprechrufe, Telefonanrufe und Nutzungen der Personalparking-Produkte aufgezeichnet werden.

8 Kontaktstellen

Flughafen Zürich AG
ZRH Center
Telefon: +41 (0)43 816 26 07
E-Mail: services@zurich-airport.com